



# **BUNDESGERICHTSHOF**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

**IV ZR 94/14**

Verkündet am:  
29. Juli 2015  
Schick  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Mayen, die Richterin Harsdorf-Gebhardt, die Richter Dr. Karczewski, Lehmann und die Richterin Dr. Brockmüller im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 15. Juli 2015 eingereicht werden konnten,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerseite wird das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Kleve vom 20. Februar 2014 aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Streitwert wird auf 2.551,77 € festgesetzt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die Klägerseite (Versicherungsnehmer: im Folgenden d. VN) begehrt von dem beklagten Versicherer (im Folgenden Versicherer) Rückzahlung geleisteter Versicherungsbeiträge einer Kapitallebensversicherung.
- 2 Diese wurde aufgrund eines Antrags d. VN mit Versicherungsbeginn zum 1. November 2004 nach dem so genannten Policenmodell des § 5a VVG in der seinerzeit gültigen Fassung (im Folgenden § 5a VVG

a.F.) abgeschlossen. Im Juli 2009 kündigte d. VN den Vertrag und der Versicherer zahlte den Rückkaufswert aus. Mit Schreiben vom 12. Juli 2011 erklärte d. VN schließlich den Widerspruch nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F.

3 Mit der Klage verlangt d. VN - soweit für das Revisionsverfahren noch von Bedeutung - Rückzahlung aller auf den Vertrag geleisteten Beiträge nebst Zinsen abzüglich des bereits gezahlten Rückkaufswerts, insgesamt 2.551,77 €.

4 Nach Auffassung d. VN ist der Versicherungsvertrag nicht wirksam zustande gekommen. Auch nach Ablauf der Frist des - gegen Gemeinschaftsrecht verstoßenden - § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. habe der Widerspruch noch erklärt werden können.

5 Der Versicherer hat die Einrede der Verjährung erhoben.

6 Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landgericht die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt d. VN das Klagebegehren weiter.

#### Entscheidungsgründe:

7 Die Revision führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

8 I. Dieses hat einen Prämienrückerstattungsanspruch aus un-  
rechtfertigter Bereicherung verneint. Soweit d. VN den Zugang der von  
dem Versicherer reproduzierten und vorgelegten Unterlagen (Begleit-  
schreiben, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen) bestreite,  
sei dieses Bestreiten mit Nichtwissen unzulässig. Die erteilte Wider-  
spruchsbelehrung entspreche den gesetzlichen Anforderungen und sei  
insbesondere ausreichend deutlich gewesen. Die Regelung des Poli-  
cenmodells verstoße nicht gegen die Zweite und Dritte Richtlinie Le-  
bensversicherung.

9 II. Die Revision ist begründet.

10 1. Der - mit der Revision allein weiterverfolgte - Anspruch auf Prä-  
mienrückzahlung folgt dem Grunde nach aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1  
BGB.

11 a) Der zwischen den Parteien geschlossene Versicherungsvertrag  
schafft keinen Rechtsgrund für die Prämienzahlung. Er ist infolge des  
Widerspruchs d. VN nicht wirksam zustande gekommen. Der Wider-  
spruch war - ungeachtet des Ablaufs der in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.  
normierten Jahresfrist - rechtzeitig.

12 aa) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts belehrte der  
Versicherer d. VN nicht ordnungsgemäß i.S. von § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG  
a.F. über das Widerspruchsrecht. Dabei kann dahinstehen, ob - wie die  
Revision rügt - die Belehrung in dem Policenbegleitschreiben nicht  
drucktechnisch deutlich hervorgehoben war und ob die von dem Versi-  
cherer vorgelegte Reproduktion dem Original entspricht. Die erteilte Be-  
lehrung ist deshalb inhaltlich unzureichend, weil sie den Beginn der Wi-

derspruchsfrist entgegen § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. allein an den Erhalt des Versicherungsscheins, nicht aber auch der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation knüpft. Insoweit ist, anders als die Revisionserwiderung meint, ohne Belang, dass d. VN zusammen mit dem Versicherungsschein auch die übrigen erforderlichen Unterlagen zugehen und der Fristbeginn in der Belehrung damit faktisch richtig angegeben worden war. Dieser Umstand ändert nichts an der inhaltlichen Fehlerhaftigkeit der Belehrung, sondern betrifft allein die Auswirkung derselben auf den konkreten Fall. Für die Frage der Ordnungsgemäßheit der Belehrung kommt es auf derartige Kausalitätsfragen nicht an (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 1992 - I ZR 73/91, BGHZ 121, 52, 57).

13 Für einen solchen Fall einer nicht ordnungsgemäßen Widerspruchsbelehrung bestimmte § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. zwar, dass das Widerspruchsrecht ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlischt. Das Widerspruchsrecht bestand hier aber nach Ablauf der Jahresfrist und noch im Zeitpunkt der Widerspruchserklärung fort.

14 Das ergibt die richtlinienkonforme Auslegung des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. auf der Grundlage der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2013 (VersR 2014, 225). Der Senat hat mit Urteil vom 7. Mai 2014 (IV ZR 76/11, BGHZ 201, 101 Rn. 17-34) entschieden und im Einzelnen begründet, die Regelung müsse richtlinienkonform teleologisch dergestalt reduziert werden, dass sie im Anwendungsbereich der Zweiten und der Dritten Richtlinie Lebensversicherung keine Anwendung findet und für davon erfasste Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung grundsätzlich ein Widerspruchsrecht fortbesteht, wenn d. VN - wie hier - nicht ordnungsgemäß über das Recht zum Wi-

derspruch belehrt worden ist und/oder die Verbraucherinformation oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten hat.

15           bb) Die Kündigung des Versicherungsvertrages steht dem späteren Widerspruch nicht entgegen (vgl. Senatsurteil vom 7. Mai 2014 aaO Rn. 36 m.w.N.). Ein Erlöschen des Widerspruchsrechts nach beiderseits vollständiger Leistungserbringung kommt ebenfalls nicht in Betracht (vgl. Senatsurteil vom 7. Mai 2014 aaO Rn. 37 m.w.N.).

16           b) Die bereicherungsrechtlichen Rechtsfolgen der Europarechts-  
widrigkeit des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. sind nicht auf eine Wirkung  
ab Zugang des Widerspruchs (ex nunc) zu beschränken, sondern nur ei-  
ne Rückwirkung entspricht dem Effektivitätsgebot (dazu im Einzelnen  
Senatsurteil vom 7. Mai 2014 aaO Rn. 42-44).

17           2. Der Rückgewähranspruch war bei Erhebung der Klage im No-  
vember 2012 noch nicht verjährt. Zu diesem Zeitpunkt war die maßgebli-  
che regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB nicht abge-  
laufen. Diese konnte erst mit Schluss des Jahres 2011 beginnen, da d.  
VN erst in diesem Jahr den Widerspruch erklärte. Der nach einem Wi-  
derspruch gemäß § 5a VVG a.F. geltend gemachte Bereicherungsan-  
spruch entstand erst mit Ausübung des Widerspruchsrechts i.S. von  
§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB; jedenfalls zu diesem Zeitpunkt hatte der Versi-  
cherungsnehmer Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen  
und der Person des Schuldners i.S. von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB (vgl.  
Senatsurteil vom 8. April 2015 - IV ZR 103/15, VersR 2015, 700  
Rn. 19 ff.).

18           3. Der Höhe nach umfasst der Rückgewähranspruch nach § 812  
Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB nicht uneingeschränkt alle gezahlten Prämien.

Vielmehr muss sich d. VN bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung den jedenfalls bis zur Kündigung des Vertrages genossenen Versicherungsschutz anrechnen lassen. Der Wert des Versicherungsschutzes kann unter Berücksichtigung der Prämienkalkulation bemessen werden; bei Lebensversicherungen kann etwa dem Risikoanteil Bedeutung zukommen (Senatsurteil vom 7. Mai 2014 aaO Rn. 45 m.w.N.).

- 19 Da es hierzu an Feststellungen fehlt, ist der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Es wird den Parteien Gelegenheit zu ergänzendem Vortrag zu geben haben (vgl. Senatsurteil vom 7. Mai 2014 aaO Rn. 46).

Mayen

Harsdorf-Gebhardt

Dr. Karczewski

Lehmann

Dr. Brockmüller

Vorinstanzen:

AG Rheinberg, Entscheidung vom 05.07.2013 - 11 C 204/12 -  
LG Kleve, Entscheidung vom 20.02.2014 - 6 S 100/13 -